



Schützenverein Westerhamm

von 1774 e.V.



Satzung des Schützenvereins Westerhamm von 1774 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Westerhamm von 1774 e.V.“

Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Otterndorf unter Nummer 1012 eingetragen und hat seinen Sitz in 21789 Wingst, Westerhamm.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie weiterer Veranstaltungen zur Förderung der Jugend durch Pflege des Schießsports und Förderung des Sozialverhaltens, weiterhin zur Geselligkeit seiner Mitglieder.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Altkreis Neuhaus-Oste e.V.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung.

3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die
- a) sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, oder
 - b) nach Vollendung des 70. Lebensjahres mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sind,

können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnung zu beachten. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen. Die endgültige Entscheidung ist durch die Jahreshauptversammlung herbeizuführen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes aktive und fördernde Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung oder gegebenenfalls von der außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8 Leitung des Vereins

Der Verein wird a) vom geschäftsführenden Vorstand und

b) vom erweiterten Vorstand geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes (§26 BGB) besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem zweiten Präsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer.

Diese vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen. Von diesen Vorstandsmitgliedern sind je zwei, unter ihnen der Präsident oder der zweite Präsident, zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören

1. der stellvertretende Schriftführer,
2. der stellvertretende Kassenführer,
3. der Hauptmann,
4. der Waffenwart,
5. der Sportleiter,
6. der Vorsitzende der Damenabteilung,
7. der Vorsitzende der Jungschützenabteilung.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dem Beirat gehören an:

1. der stellvertretende Hauptmann,
2. der stellvertretende Waffenwart,
3. der stellvertretende Sportleiter,
4. der Stellvertreter der Damenabteilung,
5. der Stellvertreter der Jungschützenabteilung,
6. der Schießhallen- und Standortwart.
7. mindestens 4 weitere Mitglieder als Festausschuss.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre, der erweiterte Vorstand auf zwei Jahre und der Beirat auf ein Jahr gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Tod oder Rücktritt folgen die Stellvertreter im Amt bis zur nächsten Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist auf Antrag mindestens eines Mitgliedes der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl zu wählen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen, in den Satzungen vorgesehenen, Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden

Präsidenten. Über die Vorstandssitzungen und -beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

§9 Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich gemeinsam von 2 Kassenprüfern rechnerisch und auf satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel einen der beiden Kassenprüfer. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Zuwendungen, Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher durch eine Anzeige im ortsüblichen Tagesblatt erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidenten und des Kassenführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- c) anfallende Wahlen,
- d) Mitgliederbewegung, Entscheidung über Neuaufnahmen und gegebenenfalls Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- e) gegebenenfalls beabsichtigte Satzungsänderung,
- f) Verschiedenes.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Hauptversammlung

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Der Präsident muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie im §11.

§13 Mehrheiten

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 in der Jahreshauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§6)
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§14 Aufhebung des Vereins

In Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen treuhändlerisch auf die Gemeindeverwaltung Wingst oder deren Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten, und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Schlussbemerkung:

Die Bezeichnung der in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Personen erfolgen Geschlechts-neutral.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in 21789 Wingst, Westerhamm, am 20. Februar 2004, im Vereinslokal "Lütt Mandus".

gezeichnet

Harry Offermann
Präsident

Hannes Wesch
Schriftführer